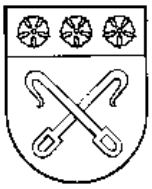

"Förderrichtlinien über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in der Stadt Rahden“

Vorbemerkung:

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 erhalten die Gemeinden/Städte ab dem Jahre 2004 erstmals pauschale Zuweisungen für Aufwendungen im Sportbereich. Die Sportpauschale soll zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs – und zwar nur für investive Zwecke - in den Kommunen eingesetzt werden.

Die Sportpauschale der Stadt Rahden beträgt für die Jahre 2004 und 2005 je 40.000,00 €.

Die Mittel aus der Sportpauschale 2004 und 2005 sowie der Folgejahre werden jährlich zur Hälfte den Sportvereinen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der nachstehenden Förderrichtlinien zur Verfügung gestellt.

1. Gegenstand

Es werden folgende Baumaßnahmen gefördert:

- Neubau, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten (Nr. 1 des Erl.)
- Sanierung von Sportstätten (Nr. 2 des Erl.)
- Modernisierung von Sportstätten (Nr. 3 des. Erl.)

2. Antragstellung

Von den Sportvereinen müssen die Anträge bis zum 30.06. e. J. für das Folgejahr gestellt werden.
Für das Jahr 2005 sind die Anträge bis zum 31.10.2005 zu stellen.

Formloser Zuschussantrag mit Anlagen:

- Vollständige Entwurfszeichnungen (Grundrisszeichnungen, Ansichten, Übersichtsplan, Flurkarte, Lageplan)

- Genauer Erläuterungsbericht/Bau- bzw. Betriebsbeschreibung

- Genaue Kostenberechnung nach DIN (Berechnung muss überprüfbar sein!)

- Bauzeitplan

- Finanzierungsübersicht (Eigenleistungen, Fremdmittel -Zuschüsse Dritter/Darlehen-, Eigenkapital)

- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- Nachweis der Mitgliedschaft im Stadtsportverband

3. Höhe der Förderung

Es wird nur ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 10 % der tatsächlichen Kosten gewährt, max. jedoch. 10.000,00 € sofern die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

4. Auszahlung der Förderung

Der Zuschuss wird in einer Summe bei Vorlage des Schlussabnahmescheines ausgezahlt. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nachzuweisen. Eigenleistungen werden mit 10, 00 €/Stunde berücksichtigt.

5. Durchführung der Richtlinien / Schlussbestimmungen

Die Förderanträge werden in der Arbeitsgruppe "Sportpauschale" vorbesprochen.

Der Zuschuss wird von der Verwaltung im Rahmen dieser Richtlinien festgesetzt und bewilligt.

Der Sport-, Kultur- und Sozialausschuss ist nach Ablauf eines Kalenderjahres über die gewährten Beihilfen zu unterrichten.

Der Rat hat die Neufassung „Förderrichtlinien über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in der Stadt Rahden“ nach Vorberatung im Sport-, Kultur- und Sozialausschuss am 12.04.2005 in seiner Sitzung am 03.05.2005 beschlossen.